

Ergänzende Bedingungen

zur NAV



1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV der SÜLL bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtliche Verteileranlagen der SÜLL bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der SÜLL notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von SÜLL festgelegt. Bis zum 1. Juli 2007 ermittelt sich der Baukostenzuschuss nach § 29 Abs. 3 NAV (Übergangsregelung).

1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder der Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach Ziffer 1.1, zweiter Absatz.

Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind, aufgeteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf aller in Niederspannung angeschlossenen Kunden sowie etwaige Anlagereserven, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind, ein.

1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Haushaltsbedarf:

$$BKZ = BKZ_h \times P_h$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZ_h: Der spezifische Baukostenzuschuss für Haushaltbedarf in Euro/Ph im Versorgungsbereich.

Ph: Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für Haushaltbedarf im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt $P_h(1) = 1$;

bei 2 Haushalten $P_h(2) = 1,6$;

bei 3 Haushalten $P_h(3) = 1,9$;

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich Ph um 0,3.

Es gilt daher ab zwei oder mehr Haushalten je Netzanschluss: $P_h(i) = 1 + 0,3 \times i$

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnutzer) über den typischen Bedarf eines Haushaltes nicht hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wurde, überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gewerbe oder sonstiger Bedarf:

$$BKZ = BKZü \times Pü$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZü: Der spezifische Baukostenzuschuss für Gewerbe oder sonstigen Bedarf in Euro/kVA.

Pü: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung
Der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (entspricht der typischerweise zeitgleich
benötigten Leistung in kVA).

1.4 Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß der Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind (d.h. das SÜLL – z. B. infolge der Standardisierung der technischen Ausführung einschließlich der Bemessung der Hausanschlussicherung – in Vorleistung gegangen ist) oder infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteilanlagen verstärkt werden müssen.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 bis 1.3 .

1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der SÜLL die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung, sofern nicht anders vereinbart.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

SÜLL kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen und typischerweise ermittelten Kosten je Netzanschluss in Rechnung stellen. Dies gilt nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 En WG.

Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind auf Veranlassung des Anschlussnehmers unter Verwendung der von SÜLL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

SÜLL macht dem Anschlussnehmer daraufhin ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtliche Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der SÜLL mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann SÜLL Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechen dem Baufortschritt verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung nach § 14 NAV

SÜLL oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das Verteilnetz der SÜLL an und setzen die elektrische Anlage in der Regel bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann SÜLL gemäß § 14 Abs. 3 NAV den jeweiligen Weiterberechnungssatz verlangen.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der SÜLL sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der SÜLL an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SÜLL als Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

7. Umstellung der Netzspannung, Netzänderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte, Letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

8. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kostenpauschalen für Zahlungsverzug und für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung (Sperrung) betragen derzeit:

	Netto (Euro)	brutto (Euro)
Mahnung	5,00	5,00
Nachinkassogang	20,00	20,00
Unterbrechung der Versorgung/Sperrung	82,00	82,00
Wiederaufnahme der Versorgung	22,41	26,00*)

*) bis 31.12.2006 (inkl. Umsatzsteuer 16%);

ab 01.01.2007 dann 26,67 € (inkl. Umsatzsteuer 19 %)

Die Möglichkeit des Nachweise, dass ein Schaden oder Aufwand der SÜLL nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1 bis 6 ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 7 genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Sperrung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Datenschutz

Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von uns zum Zwecke der Verarbeitung gespeichert. Datenmissbrauch ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 10.12.2006 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der SÜLL zu der AVBEItV.

Die Niederspannungsanschlussverordnung und die hier bekannt gegebenen Ergänzenden Bedingungen der SÜLL gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse und sind auf unserer Internetseite (www.suell.de) veröffentlicht.

Ihre Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau